

Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Söhnstetten in die Gemeinde Steinheim am Albuch vom 29. November 1970

Die Gemeinde Steinheim am Albuch, vertreten durch Bürgermeister Bezler,

und

die Gemeinde Söhnstetten, vertreten durch Bürgermeister Maurer schließen aufgrund von Art. 74 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 19. November 1953 in Verbindung mit §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.bl. S. 129) folgende Vereinbarung:

I. Allgemeines

§ 1

Eingliederung und Ortsbezeichnung

1. Die Gemeinde Söhnstetten wird in die Gemeinde Steinheim am Albuch eingegliedert.
2. Der althergebrachte Gemeindename "Söhnstetten" bleibt als Name für den Wohnbezirk Söhnstetten erhalten, ebenso der Name des Wohnplatzes Dudelhof.

§ 2

Förderung, Wahrung der Eigenart

1. Die Gemeinde Steinheim am Albuch sichert Söhnstetten, seinen Einwohnern und seinen öffentlichen Einrichtungen sowie den dort bestehenden kulturellen, sportlichen und kirchlichen Vereinigungen die gleiche Unterstützung und Förderung zu, wie im übrigen Gemeindegebiet.
2. Der Ortscharakter und das örtliche Brauchtum in Söhnstetten bleiben erhalten. Sein kulturelles Eigenleben soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

§ 3

Rechtsnachfolge

Die Gemeinde Steinheim am Albuch tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle privaten und öffentlichen Rechtsverhältnisse einschließlich aller vertraglichen Bindungen der Gemeinde Söhnstetten ein.

§ 4

Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger

1. Die Einwohner und Bürger von Söhnstetten haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einwohner und Bürger der Gemeinde Steinheim am Albuch.
2. Die Wohndauer in Söhnstetten wird, soweit sie für Rechte und Pflichten von Bedeutung ist, auf die Wohndauer in Steinheim am Albuch angerechnet.

§ 5

Übernahme der Beschäftigten

1. Die am Tage der Eingemeindung vorhandenen Gemeindebediensteten, die nicht Wahlbeamte sind, werden unter Wahrung ihres Besitzstandes in den Dienst der Gemeinde Steinheim am Albuch übernommen. Die im Dienst der Gemeinde Söhnstetten zurückgelegten Zeiten werden so behandelt, wie wenn sie bei der Gemeinde Steinheim am Albuch verbracht worden wären.
2. Die Verwendung der übernommenen Bediensteten soll nach Möglichkeit in Söhnstetten am bisherigen Arbeitsplatz erfolgen.

3. Bürgermeister Maurer wird entsprechend den maßgebenden beamtenrechtlichen Bestimmungen mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung in den einstweiligen Ruhestand versetzt und tritt mit Ablauf seiner Amtszeit am 06.04.1978 in den endgültigen Ruhestand.

Erläuterung: BM Maurer wird von der Gemeinde Steinheim a. A. vom Tage des Zusammenschlusses an mit der Leitung der Verwaltungsstelle in Söhnstetten (als Teilbeschäftigung unter Einhaltung der Höchstgrenze nach § 175 LBG) beauftragt. Dieser Auftrag kann auf seinen Wunsch jederzeit beendet werden.

§ 6 **Angleichung des Ortsrechts**

1. Das Ortsrecht der Gemeinde Söhnstetten wird nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung durch das Ortsrecht der Gemeinde Steinheim am Albuch ersetzt.
2. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Steinheim am Albuch erfolgen auch nach der Eingliederung der Gemeinde Söhnstetten durch Einrücken in den "Albuch-Bote".

Erläuterung: Nachdem die Veranlagungen und Datenverarbeitungen schon im Jahr 1971 von Steinheim aus erfolgt, müssen zur Verwaltungsvereinfachung die gleichen Sätze gelten. In Steinheim bestehen übrigens meistens niedrigere Steuerhebesätze und Abgabentarife als in Söhnstetten. Bis zum Ende des Jahres 1971 wird ein neu gefaßtes Ortsrecht als Beilage des „Albuch-Bote“ herausgegeben.

§ 7 **Vertretung der Bürger**

1. Die Vertretung der Bürger des Wohnbezirks Söhnstetten im Gemeinderat Steinheim am Albuch regelt sich nach dem geltenden Kommunalrecht. Die Gemeinde Steinheim am Albuch verpflichtet sich, zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte die unechte Teilortswahl auf den Wohnbezirk Söhnstetten auszudehnen und die Mitgliederzahl des Gemeinderats auf 20 zu erhöhen. Dem Wohnbezirk Söhnstetten werden 6 Sitze zugeteilt.
2. Bei einer gesetzlichen oder durch Veränderung der Einwohnerzahl bedingten Erhöhung oder Verringerung der Mitgliederzahl des Gemeinderats oder beim Anschluß einer weiteren Gemeinde ist die Gemeinde Steinheim am Albuch verpflichtet, die Vertretung des Wohnbezirks Söhnstetten durch Hauptsatzung den neuen Verhältnissen anzupassen.
3. Dem Gemeinderat von Steinheim am Albuch gehören bis zur nächsten bzw. übernächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl alle Gemeinderäte der Gemeinde Söhnstetten und der Teilorte an. Aus Anlaß der nächsten Wahl scheiden die Gemeinderäte aus, deren Wahlzeit abgelaufen ist. Die übrigen Gemeinderäte von Söhnstetten und den Teilorten gehören dem Gemeinderat von Steinheim am Albuch noch bis zur übernächsten Wahl der Gemeinderäte an.
4. Für Angelegenheiten der Verwaltung ist durch die Hauptsatzung ein Verwaltungsausschuß als beschließender Ausschuß zu bilden, dem die Erledigung von Aufgaben im Rahmen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg übertragen wird.
5. Der Verwaltungsausschuß besteht aus dem Bürgermeister und 6 Gemeinderatsmitgliedern, darunter 5 aus dem Wohnbezirk Söhnstetten.
6. Dem Verwaltungsausschuß werden insbesondere folgende Angelegenheiten in der Gesamtgemeinde übertragen:
 - a.) Kultur- und Heimatpflege (z. B. Förderung der örtlichen Vereine und Verbände, Verschönerung und Pflege des Ortsbildes, der Denkmale u. a.)
 - b.) Soziale Angelegenheiten (z. B. Abhaltung von Kinderfesten, Altenfeiern u. ä.)
 - c.) Unterhaltung und Ausstattung des Friedhofs
 - d.) Betrieb des Gemeindebades, der Turnhalle

- e.) Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze
- f.) die Unterhaltung von Ortsstraßen und Wirtschaftswegen
- g.) die Vatertierhaltung

Ausgenommen von dieser Übertragung sind die kraft Gesetzes vorlage- und genehmigungspflichtigen Entscheidungen, sowie Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, und die in § 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Beschlüsse; in diesen Angelegenheiten hat der Verwaltungsausschuß ein Vorschlagsrecht.

7. Eine Auflösung des Verwaltungsausschusses, eine Änderung seiner Zuständigkeiten und eine Änderung der Sitzverteilung können nur im Einvernehmen mit sämtlichen Vertretern des Wohnbezirks Söhnstetten im Gemeinderat beschlossen werden.

Erläuterung: Durch den beschließenden Verwaltungsausschuß ist die größtmögliche Selbstverwaltung durch Söhnstetter Gemeinderäte garantiert. Bei dem Steinheimer Bau-, Finanz- und Landwirtschaftsausschuß muß je 1 Söhnstetter Gemeinderat mitwirken, um die gemeinsame Verantwortung für die Gesamtgemeinde zu stärken. Die unechte Teilortswahl garantiert dem Wohnbezirk Söhnstetten immer eine bestimmte Zahl von Gemeinderatssitzen.

Gemeinderatssitze:	auf 1. 1. 1971	
	in Steinheim	16
	in Söhnstetten	10
	bis zur nächsten Wahl Oktober 1971:	26

im Gemeinderat bleiben gewählt bis 1974:

in Steinheim: Zimmermann, Frank, Junginger, Koller, Laible, Schmidt. In Teilorten: Semle, Stegmaier,
in Söhnstetten: Staudinger, Stegmaier, Öchsle, Weiler, Ogger.

Gewählt werden 1971 auf 3 Jahre:

In Steinheim:	6
in Teilorten-	1
in Söhnstetten:	3
bis zur übernächsten Wahl 1974:	23
ab der Wahl 1974 auf 5 Jahre:	20

§ 8 **Örtliche Verwaltung**

1. Die Gemeinde Steinheim am Albuch richtet im Wohnbezirk Söhnstetten eine örtliche Verwaltungsstelle ein. Ihr werden folgende Geschäfte übertragen:
 - a.) Einwohnermeldeamt
 - b.) Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestellten-Versicherung,
 - c.) Entgegennahme, Bearbeitung und Weiterleitung von Anträgen und Wünschen aller Art an die zuständigen Dienststellen der Hauptverwaltung.
 - d.) Zahlstelle bis in der Gesamtgemeinde bargeldloser Zahlungsverkehr eingeführt wird.
2. Der Standesamtsbezirk Söhnstetten soll erhalten bleiben. Für den Fall, daß die Aufsichtsbehörde die Zusammenlegung mit dem Standesamtsbezirk Steinheim am Albuch anordnet, sind die Amtshandlungen in den Räumen der örtlichen Verwaltung in Söhnstetten vorzunehmen.
3. Der Grundbuchamtsbezirk und das Nachlaßgericht sollen vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der zuständigen staatl. Behörden erhalten bleiben. Für die Inventurbehörde wird eine selbständige Abteilung gebildet. Bürgermeister Maurer behält, solange er die Verwaltungsstelle als Teilbeschäftigung leitet, weiterhin die Zuständigkeit des Ratschreibers für das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
4. Der Leiter der Verwaltungsstelle Söhnstetten ist weiterhin als Gemeinderichter bzw. Sühnebeamter zuständig, wenn beide Parteien im Wohnbezirk Söhnstetten wohnen.
5. Bei der Herausgabe des Mitteilungsblattes "Albuch- Bote" soll der Leiter der Verwaltungsstelle Söhnstetten mitwirken.

6. Die Gemeindekasse Steinheim am Albuch hat bei der Genossenschaftsbank Söhnstetten eGmbH stets ein Girokonto zu unterhalten.
7. Die Gemeinde Steinheim am Albuch wird sich dafür einsetzen, daß die örtliche Poststelle auch als Rentenzahlstelle erhalten bleibt und daß der Wohnbezirk Söhnstetten die gleiche Ortskennzahl für den Fernsprechverkehr erhält, wie sie die Gemeinde Steinheim am Albuch besitzt.
8. Die Gemeinde Steinheim am Albuch verpflichtet sich weiter, regelmäßige Sprechtage des Bürgermeisters im Rathaus Söhnstetten, wöchentlich mindestens einmal an einem Nachmittag von 16.00 - 18.30 Uhr abzuhalten und einen Fachmann des gehobenen Verwaltungsdienstes jederzeit und nach Bedarf der Verwaltungsstelle in Söhnstetten zur Verfügung zu stellen.

Erläuterung: Damit wird dem Söhnstetter Bürger die Gelegenheit erhalten, die meisten Anliegen an die laufende Verwaltung auf dem Söhnstetter Rathaus zu erledigen. Dies soll auch gelten, wenn den Gemeinden durch die Funktionalreform weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 9

Wahrung landwirtschaftlicher Interessen

1. Die Gemeinde Steinheim am Albuch verpflichtet sich, berechtigten Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen. Dazu gehört z. B. eine ausreichende und gute Vattertierhaltung bzw. künstliche Besamung, die Förderung der bereits beim Flurbereinigungsamt Ellwangen beantragten Flurbereinigung sowie der Ausbau und die Unterhaltung des Feldwegenetzes.
2. Die Gemeinde Steinheim am Albuch verpflichtet sich, die bisherigen gemeinschaftlichen Jagdbezirke Söhnstetten "Nord-West", "Nord-Ost", "Süd-West" und "Süd-Ost" künftig als Teilgebietsjagden des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Steinheim zu verpachten. Die Verpachtung erfolgt durch den Gemeinderat als Jagdvorstand im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuß.
3. Bei Jagd-, Schafweide- und Grundstücksverpachtungen auf Markung Söhnstetten sind Bürger des Wohnbezirks Söhnstetten bevorzugt zu berücksichtigen.

§ 10

Schlachtvieh- und Fleischbeschau, Trichinenschau

Der bisherige Fleischbeschaubezirk Söhnstetten bleibt in seiner seitherigen Art erhalten. Der Fleischbeschauer ist im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuß zu bestellen.

§ 11

Friedhofswesen

Der Wohnbezirk Söhnstetten bildet einen getrennten Bestattungsbezirk.

§ 12

Schulwesen

1. Die Gemeinde Steinheim am Albuch unterhält in Söhnstetten eine Grundschule mit den Klassen eins bis vier für den Wohnbezirk Söhnstetten und eine Hauptschule mit den Klassen fünf und sechs für die Gesamtgemeinde im Sinne des Schulverwaltungsgesetzes vom 5. Mai 1964 (Ges.bl. S. 235). Die Gemeinde Steinheim am Albuch wird sich bei den zuständigen Schulbehörden dafür einsetzen, daß die Hauptschulklassen 5 und 6 in Söhnstetten bleiben und die genehmigte Sonderschule in Steinheim gebaut wird.
2. Die Schule ist mit Einrichtungsgegenständen, Lehr- und Lernmitteln wie die übrigen artgleichen Schulen in Steinheim am Albuch auszustatten.
3. Die Gemeinde Steinheim am Albuch wird das bestehende Schulgebäude samt Turnhalle, Lehrschwimmbad und Schulsportplatz sowie die vorhandenen Lehrerwohngebäude im Wohnbezirk Söhnstetten in einem den heutigen Verhältnissen entsprechenden baulichen Zustand halten und gegebenenfalls erweitern.

§ 13
Feuerlöschwesen

Die Freiwillige Feuerwehr Söhnstetten wird als besonderer Löschzug gleichberechtigt in die Freiwillige Feuerwehr Steinheim am Albuch eingegliedert und ihr stets gerätemäßig angeglichen.

§ 14
Steinbruch

Die Gemeinde Steinheim am Albuch verpflichtet sich, die künftige Verpachtung des Steinbruchs im Gewinn "Sturz" der Gemarkung Söhnstetten nur im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuß vorzunehmen.

§ 15
Vergabe von Lieferungen und Arbeiten, Verkehrsbedienung

1. Bei der Vergabe von Aufträgen der Gemeinde werden die Gewerbetreibenden des Wohnbezirks Söhnstetten gleichberechtigt berücksichtigt. Bei der Vergabe von Aufträgen für Bedürfnisse des Wohnbezirks Söhnstetten sind die dort ansässigen Gewerbetreibenden im Rahmen der geltenden Bestimmungen mit Vorrang zu berücksichtigen. Die anfallenden Arbeiten und Lieferungen im Werte bis zu 255,65 Euro im Einzelfall sind für den Wohnbezirk Söhnstetten an dort ansässige Gewerbetreibende im jährlichen Turnus zu vergeben.
2. Die Gemeinde Steinheim am Albuch verpflichtet sich, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dafür Sorge zu tragen, daß die Schülerbeförderung wie bisher dem in Söhnstetten ansässigen Omnibusunternehmen vorbehalten bleibt.

§ 16
Verwendung gemeindeeigener Finanzierungsmittel

Die von der Gemeinde Söhnstetten angesammelten Rücklagen und das Kapitalvermögen sind nur für Investitionen im Wohnbezirk Söhnstetten zu verwenden. Dasselbe gilt nach Erfüllung des Kataloges nach § 17 Abs. 2 dieser Vereinbarung für den Anteil an den erhöhten Schlüsselzuweisungen des Landes.

II. Berücksichtigung besonderer Wünsche der Gemeinde Söhnstetten

§ 17
Aufgabenerfüllung

1. Vom Inkrafttreten dieser Vereinbarung an wird die Gemeinde Steinheim am Albuch alle ihr obliegenden kommunalen Aufgaben im Wohnbezirk Söhnstetten übernehmen und zwar mindestens in demselben Umfang wie die bisherige Gemeinde Söhnstetten.
2. Darüber hinaus verpflichtet sich die Gemeinde Steinheim am Albuch, im Wohnbezirk Söhnstetten nach Inkrafttreten der Vereinbarung folgende Vorhaben durchzuführen:
 - a.) Im Jahre 1971:
 - Hochbauten: Erstellung eines Bauhofes (Garagen)
 - Kanalisationen: Kirchstraße und Gartenstraße
 - Orts-Straßenbauten (mit Makadambelag und Gehwegen)
Götzenbrunnen-, Heide-, Holder-, Mauertal-, Albuch und Rosenstraße sowie Hecken- und Buchenweg.
 - Wirtschaftsgebauten: Wintertalweu, Gerstetter Weg
 - Aufstellung von Bebauungsplänen für "Kirchberg" und "Steinheimer Feldle."
 - b.) Im Jahre 1972:
 - Hochbauten: Leichenhalle mit Aussegnungshalle

- Kanalisationen: Bergstraße, Lindenstraße
 - Orts-Straßenbauten: Seeberg-, Silcher-, Uhland-, Mörike-, Schiller- und Schulstraße,
 - Grunderwerb für die Erweiterung der Sportanlage beim Friedhof
- c.) Im Jahre 1973:
- Hochbauten: Kindergarten
 - Orts-Straßenbauten: Frieden-, Schieß-, Jäger-, Christof- und Kirchstraße,
 - Ausbau der Sportanlage
- d.) Im Jahre 1974:
- Orts-Straßenbauten: Schmale Gasse, Hintere Gasse, Mittelgasse und Gerstetter Straße bis zum Friedhof,
 - Löschwasserbehälter "Roßhülbe".

Voraussetzung für die Durchführung ist allerdings, daß die rechtzeitige Durchführung der einzelnen Maßnahmen möglich ist und nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen verzögert wird. Darüber hinaus kann bei Maßnahmen mit staatlicher Förderung der Baubeginn erst nach Zustimmung der zuständigen Behörden erfolgen, d. h. die Gewährung eines Staatsbeitrags darf nicht durch einen vorzeitigen Baubeginn gefährdet werden.

Die Gemeinde Steinheim am Albuch verpflichtet sich weiter:

- a) die Ansiedlung von Industriebetrieben in Söhnstetten zu fördern, ausgenommen jedoch lästige Anlagen im Sinne der Gewerbeordnung, wenn der Verwaltungsausschuß eine ablehnende Haltung einnimmt,
- b) sozialwidrige Personen nicht in Söhnstetten unterzubringen,
- c) Gemeinderatssitzungen abwechselnd in Steinheim und Söhnstetten abzuhalten, solange dies vom Verwaltungsausschuß befürwortet wird,
- d) Bauplätze im Wohnbezirk Söhnstetten vorzugsweise an Einwohner aus Söhnstetten zu veräußern.

§ 18

Vertretung im Zweckverband Albwasserversorgungsgruppe I

Die Gemeinde Söhnstetten stellt zwei Vertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Albwasserversorgungsgruppe.

Die Vertretung der Gemeinde Steinheim am Albuch in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Abwasserversorgungsgruppe I" erfolgt durch den Bürgermeister und einen weiteren Vertreter, der vom Gemeinderat aus der Mitte der Vertreter des Wohnbezirks Söhnstetten im Gemeinderat zu wählen ist.

III.. Schlußbestimmungen

§ 19

Abgrenzung der Vertragswirkungen

1. Unbeschadet der in § 3 dieser Vereinbarung geregelten Übernahme der Verbindlichkeiten durch die Gemeinde Steinheim am Albuch erwerben Dritte aus dieser Vereinbarung kein unmittelbares Recht.
2. Die am 02.02.1970 von den Gemeinderäten in Söhnstetten und Steinheim beschlossene Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes "Albuch" wird mit der Rechtskraft dieser Vereinbarung gegenstandslos.

§ 20

Regelung von Streitigkeiten

1. Vorstehende Abmachungen werden im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sind in diesem Geiste gütlich zu klären.

2. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und bei Änderungswünschen hinsichtlich dieser Vereinbarung wird die aufgelöste Gemeinde Söhnstetten durch sämtliche Gemeinderäte des Wohnbezirks Söhnstetten vertreten.
3. Falls keine Einigung erzielt werden kann, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Vermittlung anzurufen.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01. Januar 1971 in Kraft, sofern nicht das Regierungspräsidium Nordwürttemberg in Stuttgart bei der Genehmigung einen anderen Tag festsetzt.

Erläuterung: Beschlüsse der Gemeinderäte von Söhnstetten und Steinheim am 29. November 1970 nach erfolgter Bürgeranhörung in Söhnstetten.

Redaktionelle Änderung der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Söhnstetten in die Gemeinde Steinheim am Albuch vom 29. November 1970

In der Gemeinde muß aus praktischen Erwägungen heraus ein „Verwaltungs- und Finanzausschuß“ gebildet werden, dessen Zuständigkeit sich aus § 7 der neuen Hauptsatzung ergibt. Dadurch wird eine Änderung des in der Eingliederungsvereinbarung verwendeten Begriffs „Verwaltungsausschuß“ notwendig.

Der Gemeinderat

b e s c h l i e ß t

daher folgendes:

1. In § 7 Ziff. 4,5,6 und 7 der Eingliederungsvereinbarung werden die Worte „Verwaltungsausschuß“ gestrichen und durch den Begriff „Söhnstetter Verwaltungsausschuß“ ersetzt.
2. An den Bestimmungen der Eingliederungsvereinbarung, insbesondere der Zuständigkeit und besonderen Rechte, ändert sich nichts.
3. Dieser Beschluß ist als Anlage zu der im Ortsrecht geführten Eingliederungsvereinbarung zu nehmen.

Einstimmiger Beschluß des Gemeinderats vom 22.07.1980